

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 25.

Stettin, den 8. November 1924.

56. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 236.) Terminkalender für die kirchlichen Gemeindewahlen. — (Nr. 237.) Änderung des Formulars G zur Kirchlichen Gemeindewahlordnung. — (Nr. 238.) Erscheinen der neuen Kirchenverfassungsgeetze im Buchhandel. — (Nr. 239.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 240.) Abgekürzte Laufscheine. — (Nr. 241.) Portokosten für Erinnerungen. — Empfehlenswerte Schrift.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1924.

(Nr. 236.) Terminkalender für die kirchlichen Gemeindewahlen.

Erster vorbereitender Abschnitt
(nach Bestimmung der 3 Wahltag durch G. O.).

- | | |
|--|---|
| 1. GKR. (Pbt.) beschließt sofort über | spätestens in der 11. Woche vor dem Wahltag; |
| a) den Wahltag (Ziff. 29, *) | |
| b) Abgrenzung von Stimmbezirken (Ziff. 26), | |
| c) besondere Form der Bekanntmachungen (Ziff. 27, 28), | |
| d) die Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste und die Entgegennahme von Einsprüchen (Ziff. 59, 71, 143), | |
| e) die Anmeldefrist und die Auslegungsfrist (siehe unten zu 2a und 3a, *) | |
| f) Bildung eines Wahlausschusses, der gegebenenfalls tunlichst sofort zu wählen ist (Ziff. 20), | spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag. |
| 2. Sodann | |
| a) öffentliche Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (Ziff. 56),
die mindestens zweiwöchige Anmeldefrist läuft ab (Ziff. 57), | spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag;
spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag; |
| b) frühere Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist, spätestens bis zum Beginn der Auslegung zu berichtigen (Ziff. 66—68). | |
| 3. Nach Ablauf der Anmeldefrist zu 2a | |
| a) öffentliche Auslegung der Wählerliste

die zweiwöchige Auslegungsfrist endet (Ziff. 69), | spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag;
spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag; |
| b) die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen (Ziff. 70) und gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum aufzufordern (Ziff. 75), | spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag;
21. Tage vor dem Wahltag |
| c) im Falle Ziff. 76 ist für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist zu gewähren bis zum | 14. Tage vor dem Wahltag. |

*) In Parochial- (Stadtsynodal-) verbänden wird der Wahltag vom geschäftsführenden Organ der Verbandsvertretung festgesetzt, desgleichen die Anmeldefrist und die Auslegungsfrist.

4. Nach Ablauf der Auslegungsfrist zu 3a sind Einsprüche gegen die Wählerliste nicht mehr zulässig (Ziff. 73). Die Liste ist abzuschließen (Ziff. 74).

spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag.

Zweiter vorbereitender Abschnitt (nach Ablauf der Hauptfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen).

1. GKR. (Pbt.) beschließt tunlichst
 - a) über Wahlzeit und Wahlraum (Ziff. 92)
 - b) bildet den Wahlvorstand (Ziff. 22—24)
 - c) bestimmt bei Verhältniswahl den Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses, der anzuberaumen ist (Ziff. 120).
2. Sodann Einladung zur Wahl (Ziff. 93, 94) und bei Verhältniswahl Bekanntmachung des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses

in der 3. Woche vor dem Wahltag
spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag;

spätestens 1 Woche vor dem Wahltag;
spätestens auf den 4. Tag nach dem Wahltag

3. Auch nach Ablauf der Hauptfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, d. h. (Ziff. 75) können noch Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen abgegeben werden (Ziff. 82).

spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag.

nach dem 21. Tage vor dem Wahltag.
bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag.

4. Berichtigungen der Wahlvorschläge sind bis zur Entscheidung über ihre Zulassung (Ziff. 83), Zurücknahme der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen bis zu ihrer Bekanntmachung (Ziffer 89) zulässig.

5. Als bald nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der GKR. (Pbt.) gegebenenfalls der Wahlausschuß die Wahlvorschläge und Verbindungen (Ziff. 86)

spätestens am 6. Tage vor dem Wahltag

a) wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so ist sofort der Wahltermin aufzuheben und das Wahlergebnis vom GKR. (Pbt.) festzustellen (Ziff. 90)

spätestens am Wahltag

b) werden mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so sind sie mit ihren Verbindungen bekanntzumachen (Ziff. 88)

spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag.

c) wird kein Wahlvorschlag zugelassen, so sind etwa schon für eine Verhältniswahl getroffene Anordnungen schleunigst aufzuheben und zu berichtigen (Ziffer 93c).

Dritter Abschnitt (nach der Wahl).

1. Im Anschluß an die Wahlhandlung Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Ziff. 113 ff.) und bei Mehrheitswahl Feststellung des Wahlergebnisses (Ziff. 134 ff.) durch den Wahlvorstand

am Wahltag.

2. Bei Verhältniswahl Ermittlung des Wahlergebnisses durch den GKR. (Pbt.) (Ziffer 120 ff.)

spätestens am 4. Tage nach dem Wahltag
binnen 1 Woche.

3. Aufforderung an die Gewählten zur Erklärung über die Annahme der Wahl (Ziff. 140)

4. Abkündigung des Wahlergebnisses (Ziff. 142)

an den beiden Sonntagen nach der Wahl
3 Wochen nach der ersten Bekanntmachung der Wahl.

5. Die Einspruchsfrist läuft ab (Ziff. 143)

6. Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Erledigung der Einsprüche als bald Einführung der Gewählten (Ziff. 145, 147).

Vorstehenden, im Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 314—316 veröffentlichten Termin kalender, bringen wir im Anschluß an unsere allgemeine Verfügung vom 4. Oktober d. Js. — IV. 3077 — (Amtsblatt Seite 158) auch hier zum Abdruck und den kirchlichen Gemeindeorganen in

Erinnerung als Hilfsmittel für die Innehaltung der einzelnen Wahltermine. Wir weisen nochmals besonders darauf hin, daß die unter lfd. Nr. 1 des Kalenders vorgesehene Sitzung des Gemeindefürschrats im Laufe der nächsten Woche stattfinden muß.

Lgb. IV. Nr. 3560.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1924.

(Nr. 237.) Änderung des Formulars G zur Kirchlichen Gemeindevahlordnung.

In der Anlage G zur Kirchlichen Gemeindevahlordnung vom 1. Oktober 1924 (R. G. u. B. Bl. S. 306) sind im Kopf Zeile 2 und 7 die Worte: „im Stimmbezirk“ und „für den Stimmbezirk“ zu streichen.

Lgb. IV. Nr. 3573.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1924.

(Nr. 238.) Erscheinen der neuen Kirchenverfassungsgesetze im Buchhandel.

Die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union nebst dazugehörigen Gesetzen (Gemeindevahlgesetz, Gesetz betreffend die Wahl zur Provinzialsynode, Einführungsgesetz, Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassung) ist im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, als Sonderdruck erschienen. Preis der Broschüre 1,20 M.

Eine kartonierte Neuausgabe, die auch die aus Anlaß der Einführung der Verfassung ergangenen Verordnungen des Landeskirchenausschusses, das Staatsgesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die kirchlichen Verwaltungsbehörden und die staatliche Zuständigkeitsverordnung enthält, wird in demselben Verlag demnächst im Taschenformat erscheinen.

Außerdem wird vom Evangelischen Presseverband die Kirchliche Gemeindevahlordnung als Sonderdruck herausgegeben.

Die kirchlichen Organe weisen wir auf diese Veröffentlichungen mit dem Bemerken hin, daß gegen die Beschaffung der Bücher aus Mitteln der Kirchenkassen diesseits nichts zu erinnern ist.

Lgb. IV. Nr. 3547.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1924.

(Nr. 239. Abgekürzte Taufscheine.)

Nachdem durch die Verordnung über standesamtliche Scheine vom 14. Februar 1924 (R. G. Bl. I. 116) die von den Standesämtern im Regelfall jetzt auszustellenden Geburtscheine lediglich den Vornamen und den Familiennamen des Kindes sowie den Ort und Tag seiner Geburt enthalten sollen und die entsprechenden Formulare und sonstigen näheren Vorschriften dazu in der Verordnung vom 13. März 1924 (a. a. O. S. 257) gegeben sind, hat sich auch der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung der Evangelischen Konsistorien dahin schlüssig gemacht, entsprechend für die seit dem 1. Oktober 1874 vollzogenen Taufen vereinfachte Taufscheine zuzulassen. Die abgekürzten kirchlichen Taufscheine haben sich wie die standesamtlichen Geburtscheine zu beschränken auf den Vor- und Familiennamen, Geburts- und Taufort sowie Geburts- und Taufdatum. Außerdem ist aufzunehmen eine Angabe über die Konfession (nicht auch den Stand) der Eltern; eine Erkenntlichmachung unehelicher Geburt wird dabei tunlichst zu vermeiden sein. Die Ausstellung dieser neuen Taufbescheinigungen in abgekürzter Form ist von einem bezüglichen Wunsche der Beteiligten abhängig zu machen, andernfalls sind — im Gegensatz zu der neuen staatlichen Regelung — die Taufscheine in der bisherigen Art zu erteilen.

Inwieweit die Festsetzung neuer Gebühren für die abgekürzten Taufscheine angezeigt erscheint, bleibt der Entschliebung der Kirchengemeinden überlassen.

Die Pfarrämter weisen wir an, die hiernach erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen.

Lgb. IX. Nr. 3208.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1924.

(Nr. 240.) Gesangbuchpreise.

Wir haben mit der Firma Hesse nland mit Wirkung vom 5. November 1924 folgende
Gefangbuchpreise vereinbart:

Nr. 1	Oktav-Ausgabe, Gelbschnitt.	1,75	„
2	„	1,85	„
3	„	2,80	„
4	„ Goldschnitt.	3,50	„
5	„	4,85	„
6	„	5,10	„
Oktav, rohe Ausgabe	netto	2,20	„
Nr. 7	Taschen-Ausgabe, Goldschnitt	3,35	„
8	„	3,70	„
9	„	4,85	„
10	„	5,10	„
Taschen, rohe Ausgabe	netto	2,00	„
Nr. 11	Grobschrift-Ausgabe, Gelbschnitt	4,60	„
12	„ Goldschnitt	7,10	„
Grobschrift, rohe Ausgabe	netto	3,20	„
Nr. 1 mit Noten, Rotschnitt		1,80	„
3	„ Gelbschnitt	2,35	„
5	„ Goldschnitt	4,85	„
Noten-Ausgabe, roh	netto	2,20	„

Tab. IV. Nr. 3568.

D. G o f f n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1924.

(Nr. 241.) Portokosten für Erinnerungen.

Wir ermächtigen die Herren Superintendenten, Erinnerungen an säumige Pfarrer und Gemeindefkirchenräte unfrankiert als portopflichtige Dienstsachen abzusenden.

Tab. I. Nr. 2117.

D. G o ß n e r.

Empfehlenswerte Schrift.

Pommersche Wohlfahrtsblätter, herausgegeben vom Landeswohlfahrtsamt Pommern, Schriftleitung Landesrat Stange und Pastor Flos, erscheinen monatlich in einem Heft vom 1. Oktober 1924 ab. Bezugspreis jährlich 1,50 M zuz. Bestellgeld. Bestellung bei dem Landeswohlfahrtsamt der Provinz Pommern, Stettin.

Wir machen die Geistlichen und Gemeindefürsorge, namentlich auch die kirchlichen Wohlfahrtsdienste auf die wichtige Monatschrift gern aufmerksam.